

# A. Satzung

*für aktive Gartenfreunde des KGV Heinrich Förster, Düsseldorf*



Stand August 2025

# A. Satzung

*für aktive Gartenfreunde des KGV Heinrich Förster, Düsseldorf*

## § 1

---

### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

Der Verein führt den Namen

**Kleingärtnerverein „Heinrich Förster“ e.V.**

**nachfolgend Verein genannt und hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf.**

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen (VR 4145) und gilt steuerrechtlich als gemeinnützig anerkannt. Der Verein ist Mitglied im „Stadtverband der Kleingärtner Düsseldorf e.V.“.

## § 2

---

### **Vereinszweck**

- a) Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- b) Er setzt sich für die Erhaltung und Förderung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- c) Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes
- d) Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- e) Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung „steuerbegünstigte Zwecke“.

- f) Planung und Einleitung von Maßnahmen zur Sicherung der bereits bestehenden Daueranlage gegen Inanspruchnahme für andere Zwecke
- g) Unterstützungen und Bestrebungen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
- h) Der Verein hat im Rahmen seiner Möglichkeiten alle Mitglieder fachlich zu beraten und zu betreuen

---

## § 3

---

### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung durch praktische kleingärtnerische Tätigkeit, oder durch Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens betätigen möchte.
2. Verheiratete Mitglieder und Lebensgefährten sind gemeinschaftlich Mitglieder des Vereins und gleichberechtigt. Sie haften dem Verein gegenüber als möglicher Gesamtschuldner, sind andererseits aber auch als Gesamtgläubiger berechtigt.
3. Mitglieder, welche sich um den Verein in besonderer Art verdient gemacht haben, können nach Antrag und Beschluss der Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.  
Von der Mitgliederversammlung kann ein langjähriges und sich um den Verein verdient gemachtes Vorstandsmitglied zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
4. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand des Vereins.  
Das Mitglied hat bei Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr und einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.  
Nach Zuteilung eines Gartens ist eine einmalige Aktivierungsgebühr fällig.  
Die Höhe der o.a. Beiträge muss nach Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mehrheitlich genehmigt werden.
5. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss
  - b) Bei Beendigung der Gartennutzung, gleich welcher Art, ist der Garten in einem ordnungsgemäßen Zustand an den Verein zurückzugeben.  
Das ausscheidende Mitglied ist nicht berechtigt, über die Weiternutzung des Gartens selbst zu verfügen.

- c) Das ausscheidende Mitglied hat Anspruch auf eine Entschädigung nach Maßgabe und Richtlinie des Landesverbandes Rheinland.  
Die Abschätzung erfolgt durch einen neutralen Gutachter auf der Basis für Wertermittlungen des Landesverbandes.  
Das Schätzergebnis ist für Vor- und Nachpächter verbindlich.  
Nebenabsprachen sind nicht erlaubt; der Vorstand hat Einsicht in das Ergebnis.
- d) Nicht entschädigt werden ohne Genehmigung errichtete Baulichkeiten sowie Anpflanzungen, welche nicht den Richtlinien und dem Bundeskleingartengesetz entsprechen.  
Diese sind vom Vorpächter auf eigene Kosten zu entfernen.
- e) Nicht von der Abschätzung erfasste Gegenstände, wie Gartengeräte und Inneneinrichtungen von Gartenlauben, bedürfen einer möglichen Übernahmeregelung zwischen Vor- und Nachpächter. Ein Nachpächter ist jedoch nicht verpflichtet, Gegenstände zu übernehmen. In diesem Fall hat der Vorpächter diese Gegenstände zu entfernen.

---

## § 4

---

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Geschäftsführender Vorstand
- b) Erweiterter Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Kassenprüfung
- e) Beschwerdeausschuss

## § 5

---

### Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.  
Diese ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern, oder wenn mindestens 10 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, vier Wochen vor deren Termin, unter gleichzeitiger Angabe vom Versammlungsort, des Beginns und der Tagesordnung einberufen.  
Die Absendung der Einladung genügt zur satzungsgemäßen Erfüllung der Einladungsfrist.
- 3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vereinsvorsitzenden. Ist dieser verhindert, übernimmt ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung der Versammlung.
- 4) Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung nach § 5 Abs. 2 ist beschlussfähig.
- 5) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Die Genehmigung von Niederschriften der letzten Jahreshauptversammlung.
  - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes des Kassierers.
  - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
  - d) Die Entlastung des Gesamtvorstandes.
  - e) Die Genehmigung von Beiträgen und Umlagen.
  - f) Die Durchführung von Wahlen zum Gesamtvorstand.
  - g) Die Wahl der Kassenprüfer.
  - h) Die Wahl des Beschwerdeausschusses.
  - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - k) Beschlussfassung über Anträge aus der Versammlung.
- 6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht nachgefragt.  
Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 7) a) Ungeachtet der Bestimmungen in Abs. 6 bedürfen Satzungsänderungen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen
- b) Für die Auflösung des Vereins bedarf es, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, einer Mehrheit von 75 %.
- 8) Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 14 Tage vor dessen Termin beim Vorstand einzureichen.  
Anträge zur Satzungsänderung müssen bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
- 9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.  
Das Abstimmungsergebnis von Beschlüssen ist in der Niederschrift aufzuführen.
- 10) Bei Vorstandswahlen ist ein Wahlprotokoll zu erstellen und vom Wahlleiter zu unterzeichnen.
- 11) Mitgliederversammlungen sind nicht - öffentlich.

Ausgenommen hiervon sind Vorstandmitglieder des Stadtverbandes Düsseldorf der Kleingärtner e.V.

Zur Behandlung wichtiger Fragen im sachlichen und juristischen Bereich kann der Vorstand sachkundige Personen einladen. Diese können beratend an Versammlungen teilnehmen.

## § 6

---

### Geschäftsführender Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassierer
- d) 1. Schriftführer

In den Vorstand gewählt werden kann nur:

- a) Ein aktives Mitglied des KGV Heinrich Förster,
- b) wer beim Wahlgang anwesend ist, oder vorher seine Zustimmung zur Wahl schriftlich hinterlegt hat.

2) Laufzeit der Vorstandstätigkeit

Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann der Gesamtvorstand über eine Ergänzungswahl befinden. Ist eine Ergänzungswahl nicht möglich, bilden die übrigen Vorstandsmitglieder allein den Vorstand und vertreten die Tätigkeit des ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Vorstandswahl in Personalunion.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Form der Abstimmung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. (§ 5 Abs. 6)

Der 1. oder 2. Vorsitzende sind gemeinsam, oder mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandmitglied vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Permanente Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung
- d) Der Personaleinsatz im Vereinsbüro.

---

## § 7

---

### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) 2. Schriftführer
- b) 2. Kassierer/Beisitzer
- c) Fach- und Gerätewart

Die Laufzeit der Vorstandstätigkeit und des Wahlmodus entsprechen der des geschäftsführenden Vorstandes.

Dem erweiterten Vorstand obliegen:

- a) Die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei dessen Aufgaben und Tätigkeiten
- b) Unterstützung der unter § 6 Abs. 2) b) und c) aufgeführten Tätigkeiten

Der erweiterte Vorstand nimmt an allen vom geschäftsführenden Vorstand einberufenen Sitzungen teil.

## § 8

---

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9

---

### **Beiträge, Kassen- und Rechnungswesen**

Die Festlegung der Beiträge und Umlagen für den Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die entstandenen Kosten sind innerhalb der vom Verein festgesetzten Fristen ohne eigenmächtigen Abzug auf das vom Vorstand angegebene Konto einzuzahlen. Um dem Kassierer die Arbeit zu erleichtern, wird das „Einzugsverfahren“ empfohlen.

Wird das Einzugsverfahren nicht erteilt, erhebt der Verein eine Mehraufwandspauschale von 10,00 € je Rechnung.

Erfolgt der Ausgleich der Rechnung nicht fristgerecht, werden Verzugszinsen in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages pro Monat, mindestens aber 50€ fällig. Porto und der zusätzliche Zeitaufwand für Mahnungen können zusätzlich mit 10€ pro Schreiben in Rechnung gestellt.

Wenn ein Einzugsverfahren auf Grund des Verschuldens des Mitgliedes fehlschlägt, werden die dadurch entstandenen Kosten dem Mitglied zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Kassierer hat in der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenbericht vorzulegen.

Auszahlungen dürfen nur mit Gegenzeichnung des 1. oder 2. Vorsitzenden erfolgen.

## § 10

---

### Kassenprüfung

- 1) Für die Kassenprüfung sind von der Mitgliederversammlung mindestens zwei Prüfer zu wählen.  
Ein dritter kann als Reserve ernannt werden.  
Die Amtszeit der Prüfer entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 2) Die Prüfer haben das Recht zu unregelmäßige und unangekündigte Zwischenprüfungen und haben zum Ende des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Die Prüfer sind für ihre Tätigkeit von den Kassierern zu unterstützen.
- 3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einer Niederschrift zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Prüfungen haben sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit zu erstrecken.
- 4) Der Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. ist im Rahmen seiner Aufsichtspflicht berechtigt, die Kassenführung des Vereins zu überprüfen.

## § 11

---

### Beschwerdeausschuss

- 1) Dem Beschwerdeausschuss obliegt die Aufgabe, eventuelle Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern entgegenzunehmen, zu bewerten und auf Grundlage der Vereinssatzung und der Gartenordnung eine Schlichtung herbeizuführen.
- 2) Bleibt diese erfolglos, ist der Sachverhalt dem Vorstand darzustellen, welcher dann über das weitere Vorgehen entscheiden wird.

## § 12

---

### Satzungsänderung

- 1) Geplante/Gewünschte Änderungen der Satzung seitens der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes, werden anlässlich der darauffolgenden Jahreshauptversammlung behandelt.

Änderungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- 2) Vom Registergericht angeforderte Änderungen werden vom Vorstand und seinem Rechtsbeistand überprüft und nach deren Ergebnis behandelt.

## § 13

---

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß (§ 7 Abs. 5 b).

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen auf die örtliche zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

Besitzt der Stadtverband Düsseldorf der Kleingärtner e.V. die steuerliche Gemeinnützigkeit nicht, so wird der Stadt Düsseldorf das Vermögen bei der Vereinsauflösung übertragen. Diese hat ebenfalls das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

Der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 14

---

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 8. August 2025 vorläufig beschlossen worden.

Sie wird rechtsverbindlich nach notarieller Durchsicht und ist gültig mit der Eintragung durch das Amtsgericht Düsseldorf (Vereinsregister). Durch die Eintragung ist die alte Satzung von 2011 außer Kraft gesetzt.

Erstellt im August 2025

Für den Vorstand und den Satzungsausschuss: